

Geboren in Deutschnofen am 14. Februar 1914 und verstorben am 28. Jänner 2008

Legislaturperioden: vierte, fünfte, sechste, siebte, achte und neunte Wahlkreis Bozen

Gewählt in der Liste S.V.P.

Im Amt vom 13. Dezember 1960 bis 12. Dezember 1988

IN DER REGION BEKLEIDETE ÄMTER:

In der vierten Legislaturperiode:

- Mitglied der Gesetzgebungskommission für Allgemeine Angelegenheiten, Sozialwesen, Hygiene und Gesundheitswesen (5. Jänner 1961 – 13. Dezember 1964)

In der sechsten Legislaturperiode:

- Mitglied der III. Gesetzgebungskommission (Finanzen, Vermögen, Gesellschaftsbeteiligungen, öffentliche Bauarbeiten, Transportwesen, Land- und Forstwirtschaft – Im Juni 1972 wurden infolge des Verfassungsgesetzes zur Änderung des Autonomiestatutes seine Zuständigkeiten wie folgt neu festgelegt: Finanzen, Vermögen, Gesellschaftsbeteiligungen) (28. Februar 1969 – 12. Dezember 1973)

IN DER PROVINZ BOZEN BEKLEIDETE ÄMTER:

In der vierten Legislaturperiode:

- Ersatzlandesrat (31. Dezember 1960 – 3. Februar 1965)

In der fünften Legislaturperiode:

- Ersatzlandesrat (4. Februar 1965 – 16. Februar 1969)

In der sechsten Legislaturperiode:

- Landesrat für: an die Provinz übertragene Befugnisse im Schulwesen, Fortbildungswesen bzw. Berufsausbildung (Art. 11, Nr. 2), ausgenommen die Berufsertüchtigung auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs und Gastgewerbes sowie auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Berufsberatung Kindergärten, Volks- und Mittelschulunterricht, altsprachiger, naturwissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerbildung und Unterricht an Kunstschulen (Art. 12, Nr. 2), örtliche Sitten und Gebräuche und Kultureinrichtungen provinziellen Charakters (Art. 11, Nr. 4), örtliche künstlerische Veranstaltungen (Art. 11, Nr. 5) und Ortsnamengebung (Art. 11, Nr. 3) (17 Februar 1969 – 5 Februar 1973)

Mit Dekret vom 5. März 1969, Nr. 16 hat der Landeshauptmann in der Erkenntnis, dass die Sachgebiete auf jeden Fall zur Verfügung der italienischen Landesräte bleiben, welche auf die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche verzichtet haben, die Bearbeitung der vorher Landesrat Pasquali zugeteilten Sachgebiete ad interim Landesrat Zelger übertragen: an die Provinz übertragene Befugnisse im Schulwesen, Fortbildungswesen bzw. Berufsausbildung (Art. 11, Nr. 2), Berufsberatung, Kindergärten, Volks- und Mittelschulunterricht, altsprachiger, naturwissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerbildung und Unterricht an Kunstschulen (Art. 12, Nr. 2), örtliche Sitten und Gebräuche und Kultureinrichtungen provinziellen Charakters (Art. 11, Nr. 4), örtliche künstlerische Veranstaltungen (Art. 11, Nr. 5) sowie die Betreuungstätigkeit

zugunsten des Handwerkslehrlingswesens und dies alles für die italienische Volksgruppe (5. März 1969 – 14. Mai 1970)

- Landesrat für: Ortsnamengebung (Art. 5, Nr. 2 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Schutz und Erhaltung des geschichtlichen, künstlerischen und volkstümlichen Gutes (Art. 5, Nr. 3 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); örtliche Sitten und Gebräuche und kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters, örtliche künstlerische, kulturelle und erzieherische Veranstaltungen und Tätigkeiten, für die Provinz Bozen auch im Wege von Rundfunk und Fernsehen, unter Ausschluss des Rechtes, Rundfunk- und Fernsehstationen zu errichten (Art. 5, Nr. 4 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Kindergärten, (Art. 5, Nr. 26 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Schulfürsorge (Art. 5, Nr. 27 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1), ausschließlich der Schulpatronate; Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art. 5, Nr. 29 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1), ausschließlich der Berufsertüchtigung und Berufsausbildung auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und Gastgewerbes sowie auf dem Gebiet der Landwirtschaft; Berufsberatung; Volks- und Mittelschulunterricht (Pflichtmittelschule, höhere Mittelschulen klassischer und wissenschaftlicher Ausrichtung, Lehrerbildung, Fachoberschulen, berufliche Lehranstalten und Kunstschulen) (Art. 6, Nr. 2 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); das Sachgebiet nach Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1. Von der Bearbeitung aller obgenannten Amtsgeschäfte sind jene ausgeschlossen, die für den der italienischen Volksgruppe vorbehaltenen Teil Landesrat Giuseppe Sfondrini zugewiesen wurden. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Provinzkommissionen zur Unterstützung und Beratung der Arbeiter bei der Stellenvermittlung (Art. 5, Nr. 23 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1), Arbeitsbücher, Kategorien und Qualifizierungen der Arbeiter (Art. 6, Nr. 4 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Aufteilung zwischen Staat und Provinz des Materials des Staatsarchivs von Bozen laut Gesetz vom 11. März 1972, Nr. 118, Titel II (6. Februar 1973 – 14. März 1974)

In der siebten Legislaturperiode:

- Landesrat für: Ortsnamengebung (Art. 8, Nr. 2); Schutz und Erhaltung des geschichtlichen, künstlerischen und volkstümlichen Gutes (Art. 8, Nr. 3); örtliche Sitten und Gebräuche und kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und erzieherische Veranstaltungen und Tätigkeiten, auch im Wege von Rundfunk und Fernsehen, unter Ausschluss der Befugnis, Rundfunk und Fernsehstationen zu errichten (Art. 8, Nr. 4); Rundfunk- und Fernsehempfang aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum (Art. 10 des D.P.R. vom 1. November 1973, Nr. 691); Kindergärten (Art. 6, Nr. 26); Schulfürsorge (Art. 8, Nr. 27), mit Ausnahme der Schulausspeisungen; Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art. 8, Nr. 29), einschließlich der Lehrlingsschulen für das Gastgewerbe, mit Ausnahme der Berufsertüchtigung und Berufsausbildung auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und Gastgewerbes, sowie auf dem Gebiet der Landwirtschaft; Berufsberatung; Volks- und Mittelschulunterricht (Pflichtmittelschule, höhere Mittelschulen, klassischer und wissenschaftlicher Ausrichtung, Lehrerbildung, Fachoberschulen, berufliche Lehranstalten und Kunstschulen) (Art. 9, Nr. 2); das Sachgebiet laut Art. 19 des Statuts. Von der Bearbeitung aller obgenannten Amtsgeschäfte sind jene ausgeschlossen, die für den der italienischen Volksgruppe betreffenden Teil dem Landeshauptmann zugewiesen sind. Aufteilung zwischen Staat und Provinz des Materials des Staatsarchivs von Bozen laut Gesetz Nr. 118 vom 11. März 1972, Titel II (15. März 1974 – 10. April 1979)

In der achten Legislaturperiode:

- Landesrat für: Ortsnamengebung; Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken,

Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; Rundfunk- und Fernsehempfang aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum; Aufteilung – zwischen Staat und Provinz – des Materials des Staatsarchivs von Bozen laut Titel II des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118; für den Teil, der die deutsche und die ladinische Sprachgruppe betrifft: Kindergärten; Schulfürsorge, einschließlich der Schulausspeisungen, wobei gilt, dass eine einzige Verwaltungsstelle den diesbezüglichen Aufgaben nachkommt und sich dabei an Kriterien hält, die für alle Sprachgruppen gleich sind; Schulsport; Berufsertüchtigung und –ausbildung (einschließlich der Lehrlingsschulen auf dem Gebiet des Gastgewerbes und ausschließlich der Berufsausbildung im Bereich des Fremdenverkehrs und der Landwirtschaft); Berufsberatung; Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); Sachgebiet laut Art. 19 des Statuts (11. April 1979 – 26. April 1984)

In der neunten Legislaturperiode:

- Landesrat für: Ortsnamengebung; Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; Rundfunk- und Fernsehempfang aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum; Aufteilung – zwischen Staat und Provinz – des Materials des Staatsarchivs von Bozen laut Titel II des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118; Mitspracherecht im Bereich der Vermögensverwaltung; und soweit es die ladinische Sprachgruppe betrifft: Kindergärten; Schul- und Hochschulfürsorge, einschließlich Schulausspeisungen, wobei gilt, dass verwaltungsmäßig ein einziges Amt den diesbezüglichen Aufgaben nachkommt und sich dabei an Kriterien hält, die für alle Sprachgruppen gleich sind; Schulsport; Berufsberatung im Rahmen der Schulen mit Staatscharakter; Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); Sachgebiet laut Art. 19 des Statuts; örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters sowie örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten (27. April 1984 – 16. März 1989)

Regionalrat Trentino-Südtirol

© Copyright 2011

Alle Rechte vorbehalten; sämtliche Verwendung der Texte ist nur mit Verweis auf die Quelle gestattet

Texte: Generalsekretariat des Regionalrates

Externe Zusammenarbeit: Frau Dr. Enrica Rigotti

Graphisches Konzept: studiobiquattro

Editing und graphische Gestaltung: BQE Edizioni

Veröffentlicht im August 2011